

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg4>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 4 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg04/269-271>

Rg **4** 2004 269–271

Ralf-Peter Fuchs

Posteingang

Unzulässige Fragen – unzulässige Zeugnisse? Eine Antwort auf Susanne Lepsius

Posteingang

Unzulässige Fragen – unzulässige Zeugnisse? Eine Antwort auf Susanne Lepsius

Für den Fall, dass die Fragen der Gegenseite »unzulässig« seien, bat der Anwalt darum, sie nicht im Zeugenverhör zu stellen – so überliefert in der Akte eines kaiserlich-kommissarischen Verfahrens »ad perpetuam rei memoriam« des Jahres 1579.¹ Der Anwalt dachte dabei insbesondere an »interrogatoria«, die »captiosa, impertinentia, überflüssig oder sunsten der sach nicht gemes« sein könnten.² Der Anwalt der Gegenpartei betrachtete es in diesem Verfahren allerdings als sinnvoll, die Zeugen mit Fragen zu konfrontieren, die man unter Umständen durchaus als »überflüssig« oder unsachgemäß betrachten konnte: So ließ er sie etwa danach fragen, wie viel Personen einem »gemeinen Geschrei« zugrunde lägen,³ darüber hinaus, wie viel Jahre eigentlich vergehen müssten, bis man von einem Zeitraum sprechen könne, der über das menschliche Erinnerungsvermögen hinausreicht.⁴

Waren diese strategischen Fragen nun zulässig? Für den Historiker, der sich der Untersuchung von Wissensbeständen der Menschen in der Frühen Neuzeit widmet, ist zunächst entscheidend, dass die Fragen und die darauf gegebenen Antworten bäuerlicher Zeugen in einem Zeugenverhörrotulus niedergeschrieben wurden. Diese Texte stellen für ihn Quellen dar, die als Zugänge zu den Wahrnehmungs- und Wissensstrukturen der Befragten betrachtet werden können. Inwieweit Fragen und Antworten in späteren anwaltlichen »conclusionsschriften« vielleicht als nichtig bezeichnet wurden, inwieweit sie bei einer späteren Urteilsfindung Berücksichtigung fanden oder nicht, ist für ihn zunächst von geringerer Bedeutung als die Tatsache, dass

ein unparteiischer, juristisch versierter kaiserlicher Kommissar sie akzeptierte und von den Zeugen beantworten ließ.

Derartige und viele weitere Fragen nach dem Wissen von Zeugen und deren Aussagen vor Kommissaren und Richtern waren Gegenstand eines Sammelbandes, in dem elf Historiker Verhörprotokolle aus verschiedenen rechtlichen Kontexten, unter ihnen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Kontexte, untersucht haben.⁵ Im Zentrum der Forschungen standen die Aussagen von Bauern, Handwerkern und anderen Menschen der Frühen Neuzeit, über deren Denkweisen wir mangels anderer Quellen nur wenig Kenntnisse besitzen. Es ging vornehmlich darum, soziale Wissensbestände im Hinblick auf Zeit und Raum, gesellschaftliche Normen sowie Wahrnehmungsformen von Herrschaft herauszuarbeiten.

Obwohl wir den Einzelbeiträgen einige Vorüberlegungen vorangestellt haben, in denen grundlegend auf das Prozedere bei Zeugenverhören eingegangen wurde, hat Susanne Lepsius einigen von uns, insbesondere mir, in ihrer Besprechung des Bandes⁶ vorgehalten, die den Befragungen zugrundeliegende Prozessdogmatik nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Ihre Argumente sind jedoch von daher überhaupt nicht überzeugend, als sie weitgehend auf falschen Prämissen beruhen. Bereits der erste konkrete Vorwurf beruht auf einem krassen Missverständnis der Rezensentin: Nirgendwo im Sammelband ist davon die Rede, dass Eltern als Zeugen über das Alter ihrer Kinder ausgesagt hätten, so dass diesbezügliche Prozessvorschriften, die sie eingehend beschreibt, um »symptoma-

1 BayHStA (= Bayerisches Hauptstaatsarchiv München), RKG 14626, Bambergischer Kommissionsrotulus, unpag.

2 Ebd.

3 »Wie viel personen ein gemein geschrey machen?« Ebd. (Besonderes Fragstück Nr. 13 zu Beweisartikel Nr. 7–9).

4 »Ob zeug wisse, wieviel jhar verflisen müssen, das ein zeug von der zeit, so sich uber menschen ge-

dechnus erstrecken sol, crefftiglich deponiren kön?« (Besonderes Fragstück Nr. 3 zu Beweisartikel Nr. 25).

5 Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit, hg. von R.-P. FUCHS u. W. SCHULZE, Münster, Hamburg, London: LIT 2002, 402 S., ISBN: 3-8258-5942-8

6 S. LEPSIUS, Zeugnisse, in: Rg 3 (2003) 182–184.

tische Fehleinschätzungen« (183) zu belegen, notwendigerweise keine Berücksichtigung fanden.

Weitere Kritikpunkte basieren offenbar auf einer falschen Vorstellung von der Quellengrundlage: Als Fehleinschätzungen hat Susanne Lepsius etwa meine Ausführungen zu den Schwierigkeiten vieler als Zeugen vernommener frühneuzeitlicher Untertanen bezeichnet, etwas darüber auszusagen, welche rechtlichen Zustände und Besitzverhältnisse, z. B. im Zusammenhang mit dem Jagdrecht oder der Nutzung von Holzungen, vor ihrer eigenen Geburt geherrscht hatten.⁷ Für sie ist dies einfach mit der gelehrten Prozessdogmatik zu erklären: Für eine gültige Aussage eines Zeugen sei dessen eigene Kenntnis »aufgrund eigener sinnlicher Wahrnehmung« (183) die unabdingbare Voraussetzung gewesen. Dass »sich solche Aussagen nicht in den Zeugenprotokollen finden« (183), sei daher vollständig auf die Beweislehre zurückzuführen.

Nun ist hierzu zunächst zu bemerken, dass viele Zeugen, wie sich über Vernehmungsprotokolle nachweisen lässt, in der Praxis durchaus immer wieder zu ihrem Wissen über diese »vorzeiten« befragt wurden. Nur in diesen Fällen wurden die Protokolle zu Auswertungen in diesem Zusammenhang herangezogen. Ob die »interrogatoria« zulässig waren, ist somit überhaupt nicht entscheidend. Überhaupt ist anzumerken, dass viele Juristen solche Fragen offensichtlich nicht als unzulässig betrachteten. Die Anwälte, die in der Prozesspraxis derartige Fragen entwarfen und einreichten, ebenso die Richter und Kommissare, die die Einhaltung des Prozessrechts überwachten, hätten anderenfalls wider besseres Wissen in Kauf genommen, dass ihre Verfahrenspraktiken als Nullitäten angefochten werden würden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass durchaus auch die Antworten der Zeugen zu

ihrem über das »Hörensagen« erworbene Wissen in den Protokollen niedergeschrieben wurden. Dabei konnte es auch dazu kommen, dass Informationen festgehalten wurden, die auf sehr langfristiger mündlicher Tradition basierten. Zuweilen ließen sich die Befragten sogar darauf ein, Besitzansprüche über weit zurückreichende Gründungserzählungen etc. zu untermauern.⁸ Auf der Grundlage der von mir untersuchten Verhörprotokolle bin ich wiederum zu dem Schluss gekommen, dass die generationenübergreifende Vermittlung von Wissen über Zeugen in der Frühen Neuzeit für viele Sachfragen ein großes Problem darstellte. Gerade in rechtsgeschichtlicher Hinsicht scheint mir die Feststellung überaus wichtig zu sein, dass eine Gesellschaft, in der »alte« Rechte und Gewohnheiten als konstitutive Elemente einer »guten Ordnung« betrachtet wurden, von einem stetigen Erinnerungsverlust bedroht war. Auf die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten und Schwierigkeiten, »altes Herkommen« über Kundschaften etc. stets neu zu generieren, ist im übrigen jüngst in der vorzüglichen Arbeit einer Rechtshistorikerin eingegangen worden.⁹

Dass wir »prozessual Unzulässiges« (183) erwartet hätten, wird auch im Hinblick auf zwei Untersuchungen des Sammelbandes zur Herrschaftswahrnehmung behauptet. Susanne Lepsius geht dabei davon aus, dass einem Zeugen keine Unterscheidung einzelner, abstrakter Herrschaftstitel zugebilligt worden sei, da dies eine »unzulässige Subsumtion« (183) unter einen Rechtsbegriff bedeutet hätte. Im Hinblick auf die Verhörpraxis in kaiserlich-kommissarischen »Kundschaften« lässt sich dagegen einmal mehr feststellen, dass Zeugen in der frühen Neuzeit häufig unmittelbar dazu aufgefordert wurden, auf Fragen wie »Was Zeuge unter Herrschaft verstehe?« zu antworten. Dass einige der befrag-

7 R.-P. FUCHS, Erinnerungsschichten: Zur Bedeutung der Vergangenheit für den »gemeinen Mann« der Frühen Neuzeit, in: FUCHS/SCHULZE (Fn. 5) 89–154.

8 Siehe jetzt auch zu einer mittelalterlichen Zeugenvernehmung: S. TEUSCHER, Der Herr bei seinen Bauern. Herrschaftsdarstellungen in Kundschaften aus dem Berner Oberland 1300–1430, in: Tradition und Erinnerung in Adelsherr-

schaft und bäuerlicher Gesellschaft, hg. von W. RÖSENER, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 195–218, bes. 206 f.

9 C. BIRR, Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2002, bes. 299 f.

ten Personen durchaus detaillierter auf derartige »interrogatoria« eingingen, zeigt die Studie von Sabine Ullmann, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ihnen der Begriff der Landesherrschaft eben nicht fremd war und sie sich erstaunlich gut im Wirrwarr unterschiedlicher obrigkeitlicher Kompetenzen im Nördlinger Ries auskannten.¹⁰ Weiterhin hat Alexander Schunka herausgestellt, dass die Untertanen unterschiedliche Stile von Herrschaft im Gedächtnis behielten und sogar Kritik an einzelnen Herrscherpersönlichkeiten aus der Vergangenheit laut wurde.¹¹ Waren solche Antworten nun »unzulässig«? Oder hielten sich andere Zeugen vielleicht nur aus dem Grund bedeckt, da sie gewusst haben könnten, dass Einlassungen auf diese Frage »unzulässig« gewesen sein mögen? – Auch wenn zu betonen ist, dass in nicht wenigen Fällen prozesserfahrene Zeugen vernommen wurden, muss doch immerhin darauf hingewiesen werden, dass sich die allerwenigsten im gelehrten Prozessrecht auskannten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Befragten in der Regel vereidigt worden waren, um nach ihrem besten Wissen und Gewissen auszusagen. Dass einige von ihnen in der Tat eher dazu neigten, sich zurückhaltend zu äußern, dürfte kaum auf prozessrechtliche Erwägungen zurückzuführen sein. Die Zeugen wurden von einem kaiserlichen Kommissar als obrigkeitlichem Vertreter dazu aufgefordert, die Fragen, die er verlas, pflichtgemäß zu beantworten. Die These, sie hätten erwartet oder erwarten müssen, von diesem zu unrechtmäßigen bzw. ungültigen Antworten verleitet zu werden, wäre eine verwegene These.

Es ist Susanne Lepsius darin beizupflichten, dass das römisch-kanonische Prozessrecht den Rahmen, in dem frühneuzeitliche Zeugenverhöre durchgeführt wurden, absteckte. Allerdings existierten beachtliche Spielräume innerhalb der

Norm. Außerdem dürften holzschnittartige Vorstellungen von einer nahtlosen Übertragung der Norm auf die Praxis kaum der Wirklichkeit gerecht werden: Dass »in jedem Strafprozess formularmäßig jeder Zeuge nach seiner eventuellen Todfeindschaft zu dem Angeklagten befragt« (184) worden sein soll, ist für jeden Forscher schwer nachzuvollziehen, den der Blick in Strafprozessakten oftmals etwas anderes lehrt. Inwieweit jeweils »nach feststehender Prozessdoktrin«, und dies »seit dem Mittelalter«, verfahren wurde (183), wäre im Hinblick auf viele Details erst noch zu erforschen. Auch im Hinblick auf die Rechtslehre kann man offenbar, wie kürzlich von einem Rechtshistoriker festgehalten worden ist, eine »Vervielfältigung von Autoritäten«¹² in der Frühen Neuzeit beobachten.

Dass wir als Allgemeinhistoriker vom fundierten Wissen der Rechtshistoriker, nicht zuletzt über die Rechtsnorm, profitieren, steht hier außer Frage. Ein intensiverer Erfahrungsaustausch, etwa über die Diskrepanzen von Norm und Praxis, wäre, wie die Rezensentin zu Recht betont, einem gegenseitigen Verständnis zuträglich. Dadurch würde sich auch der quellenkritische Blick auf Prozessakten für den Allgemeinhistoriker sicherlich weiter schärfen lassen. Zweifellos: Zeugenverhörprotokolle sind Texte, die ausschließlich zu juristischen Zwecken produziert wurden. Andererseits erklären sich ihre Inhalte eben niemals ausschließlich durch rigide juristische Normen. Sie sind geprägt durch den Kontakt von Juristen und Nichtjuristen. Letztere standen in unseren Forschungen im Mittelpunkt. Zu berücksichtigen war dabei, dass juristische Regeln und Grundsätze Anwendung fanden, um den Zeugen ihr Wissen zu entlocken – und darüber hinaus, um einer »juristischen Konstruktion« (184) Grenzen zu setzen.

Ralf-Peter Fuchs

10 S. ULLMANN, Landesherr und Kaiser im Spiegel eines Zeugenverhörs des Reichshofrates aus den Jahren 1575–1579, in: FUCHS, SCHULZE (Fn. 5) 257–290, bes. 287.

11 A. SCHUNKA, Schertlin und sein Volk. Bemerkungen zur Wahrnehmung und Erinnerung von Herrschaftsfunktionen bei nord-schwäbischen Landbewohnern

um die Wende zum 17. Jahrhundert, ebd., 225–255.

12 T. DUVE, Mit der Autorität gegen die Autoritäten? Überlegungen zur heuristischen Kraft des Autoritätsbegriffs für die Neuere Privatrechtsgeschichte, in: Autorität der Form – Autorisierungen – Institutionelle Autorität, hg. von W. OESTERREICHER, G. REGN, W. SCHULZE, Münster, Hamburg,

London: LIT 2003, 239–256, bes. 247.